

# **Richtlinien**

## **über die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für Behinderte**

### **1. Zielsetzung**

Die Teilhabe Schwerstbehinderter am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Der Beförderungsdienst für Schwerbehinderte der freien Wohlfahrtsverbände ermöglicht diesem Personenkreis die notwendige Beförderung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für Behinderte wird nach Maßgabe der Nr. 6 der Richtlinien gewährt, wenn der Behinderte wegen der Schwere seiner Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen kann oder am Zielort auf einen Rollstuhl oder auf fremde Hilfe angewiesen ist. Ausgenommen sind solche Behinderte, die über ein eigenes Personen-Kraftfahrzeug verfügen. Dies gilt auch dann, wenn ein geeignetes Kraftfahrzeug von Familienangehörigen zur Verfügung steht.

Der Schweregrad der Behinderung soll in der Regel durch Vorlage des mit dem Merkzeichen „a G“ (außergewöhnlich gehbehindert) versehenen Ausweises für Schwerbehinderte oder durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

Begleitpersonen können im Rahmen des Platzangebotes des Fahrzeuges grundsätzlich unentgeltlich befördert werden.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Der Fahrdienst ist eine Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Verbindung mit § 83 SGB IX sowie für Kriegsoffer und Gleichgestellte nach § 27 d Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs XII.

### **4. Zweck der Fahrten**

Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für:

- Besorgungen des täglichen Lebens, z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten;
- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen;
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, z. B. Besuch von Kinos, Theater, Museen;
- allgemeine Besuchsfahrten, z. B. Besuch von Verwandten, Bekannten.

## **5. Umfang der Hilfe**

Die Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes wird für vier Fahrten (Hin- und Rückfahrt) im Monat gewährt.

Die Hilfe wird grundsätzlich für Fahrten in einem Umkreis von 25 km vom Wohnort und innerhalb des Kreisgebietes ohne Beschränkung sowie in die Nachbarstädte Mainz, Worms und Bad Kreuznach gewährt.

Fahrscheine verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des Kalenderjahres.

## **6. Kostenbeteiligung**

Die Gewährung der Hilfe richtet sich nach dem Einkommen des Antragstellers bzw. seines Ehegatten oder bei Minderjährigen nach dem Einkommen der Eltern und des Behinderten. Es gilt die Einkommensgrenze gemäß § 85 Sozialgesetzbuch XII. Die Einkommensgrenze ermittelt sich nach dem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, eines Familienzuschlages je unterhaltsberechtigtem Familienmitglied in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes und den Kosten der Unterkunft.

Behinderte haben sich an den Kosten der Fahrt (nur reine Fahrtkosten ohne Kosten für Wartezeiten) zu beteiligen, wenn das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze um 25,-- Euro und mehr übersteigt, und zwar mit einem übersteigenden Betrag

- von 25,-- Euro bis 100,-- Euro mit 10 %
- von 101,-- Euro bis 200,-- Euro mit 20 %
- von 201,-- Euro bis 300,-- Euro mit 30 %.

Wird die Einkommensgrenze um mehr als 300,-- Euro überschritten, wird die Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes nicht gewährt.

Vermögen steht der Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes entgegen, wenn es nach § 90 SGB XII einzusetzen ist.

## **7. Verfahren**

Der Schwerbehinderte stellt bei der Sozialabteilung der Kreisverwaltung Alzey-Worms einen förmlichen Antrag auf Gewährung der Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für Schwerbehinderte. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Antragsteller vom Monat der Antragstellung an die Berechtigungsscheine. Die Berechtigungsscheine werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgegeben. Aus dem Berechtigungsschein ist die Höhe des von dem Behinderten zu leistenden Eigenanteils zu ersehen.

Die Träger des Fahrdienstes tragen auf dem Berechtigungsschein die Anzahl der gefahrenen Kilometer für die Fahrt, den Fahrpreis abzüglich des Eigenanteils ein. Der Eigenanteil ist vom Träger des Fahrdienstes zu vereinnahmen. Außerdem sind auf dem Berechtigungsschein der Zweck und die Fahrtstrecke anzugeben. Ferner ist der Berechtigungsschein durch den Fahrdienstteilnehmer zu unterzeichnen.

Die Berechtigungsscheine sind durch den Träger des Beförderungsdienstes mit einer Zusammenstellung vierteljährlich der Kreisverwaltung zur Erstattung vorzulegen.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms setzt gemeinsam mit den Trägern des Beförderungsdienstes den Fahrpreis je Kilometer fest. Neben dem Fahrpreis können entstehende Wartezeiten bis zu 3 Stunden durch die Kreisverwaltung erstattet werden. Wartezeiten über 3 Stunden je Fahrt sind vom Fahrdienstteilnehmer selbst zu tragen. Sollte eine zweite Fahrt zum Besuchsort (Abholen) wirtschaftlicher bzw. kostengünstiger sein, werden die Kosten für zwei Fahrten erstattet.

Neben dem Träger des Beförderungsdienstes können auch sonstige Unternehmer in Anspruch genommen werden, die über geeignete Fahrzeuge verfügen und die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Personenbeförderung erfüllen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 27.10.1978, zuletzt geändert am 23.10.2001, außer Kraft.